

Aufgrund von § 20 Abs.1 S.1, Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1, § 24 Abs. 1 S. 2 und § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 zuletzt geändert am 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023 (1. Änderungssatzung)
vom 29.05.2024

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wurde die Modulübersichtstabelle wie folgt angepasst:

Praxis-modul	D Entrepreneurship Labs	24	2	30 Stunden	690 Stunden	modul- abhängig	720 Stunden	Research Lab benotet
								un- benotet

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

¹Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 22.000 - 30.000 Wörtern.

b) In Absatz 3 werden folgender Satz 2 und Satz 3 neu eingefügt:

²Dies wird der/dem Studierenden bei Themenausgabe durch die/den Erstgutachter*in mitgeteilt.

³Einmalige Abweichungen sind im fachlich begründeten Einzelfall bei der/dem Erstgutachter*in zu beantragen und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module A bis C + D-Research Lab)
25 %	Abschlussmodul E

4. In Anlage 1 (Modulkatalog) unter II Modulbeschreibungen werden folgende Änderungen eingefügt:

a) Für die Module A1, A2.1, A.2.2, A3, A4, A5, A6, B1, B2, B3, B4 und C wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt geändert:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	benotet (Module A bis C + D-Research Lab = 75 %)
--	--

b) Für das Modul D wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt geändert:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	Project Lab und Professional Practice Lab unbenotet; Research Lab benotet (Module A bis C + D-Research Lab = 75 %)
--	---

c) Für das Modul E wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt eingefügt:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	Benotet (Masterarbeit 20% + Abschlusskolloquium 5% = 25%)
--	---

5. In Anlage 3 (Praktikumsrichtlinie) wird folgender Absatz als vorletzter Absatz neu eingefügt:

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die akademische Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines Antrags an den MoDE-Prüfungsausschuss zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang MoDE im Praxismodul D (Praktikum) beantragt. Das Formular wird der/dem Studierenden auf der Internetseite der ENS zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage an die Studienberatung der ENS und muss bei der Einreichung von der/dem Studierenden unterzeichnet sein. Dem Antrag ist ein Praktikumszeugnis beizufügen, welches von der/dem Praktikumsgeber*in auf Geschäftspapier (Firmenlogo, ggf. Firmenstempel) erstellt und unterschrieben wurde. Weiterhin muss das Praktikumszeugnis folgende Details bereitstellen:

- Dauer des Praktikums
- Rahmen der wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)
- Tätigkeitsdarstellung
- Kontaktdetails Praktikumsgeber*in

Alle Anträge werden einer Vorprüfung durch die Studienberatung der ENS unterzogen

und nur vollständig eingereichte Anträge an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ist die Praktikumspflicht erfüllt und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden keine weiteren Praktika anerkannt und keine weiteren Pflichtpraktikumsbescheinigungen ausgestellt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden für die Dauer des Studiums des Studierenden nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.